

Corona-Pandemie: Praxisfragen aus rechtlicher und steuerlicher Sicht

Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG



München, 19.05.2020

Inhaltsverzeichnis

1. **Insolvenzrecht (Christoph Bode)**
Das Insolvenzaussetzungsgesetz
2. **Arbeitsrecht (Dr. Katharina Ollech / Katharina Mönius)**
Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld
3. **Steuerrecht (Philipp Rinke, LL.M)**
Steuerliche Erleichterungen – Maßnahmen, Möglichkeiten, Praxiserfahrungen
4. **Gesellschaftsrecht (Philipp Rinke, LL.M)**
Gesetzesänderungen im Gesellschaftsrecht, insbesondere Erleichterungen von Haupt- und Gesellschafterversammlungen
5. **Handelsrecht (Alexander Krüger)**
Die infizierte Lieferkette

Insolvenzaussetzungsgesetz COVInsAG

Christoph Bode



München, 19.05.2020

Inhaltsverzeichnis

1. COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz COVInsAG - Überblick
 - 1.1 Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung
 - 1.2 Ermittlung der Zahlungs(un)fähigkeit
 - 1.3 Gesetzliche Vermutungstatbestände
2. Geschäftsleiterhaftung
 - 2.1 Haftung insb. aus § 64 GmbHG
 - 2.2 Sorgfaltsmaßstab nach Business Judgement Rule
 - 2.3 Sonstige Haftungstatbestände
3. Gläubigerrechte nach COVInsAG
4. Ausblick – Möglichkeiten des Schutzschirmverfahrens

Anhang: staatl. Fördermittel – Katalog von Maßnahmen

1. COVInsAG im Überblick

COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz – BGBl I, 2020, 569 v. 27.03.2020

Insolvenztatbestände nach InsO	§ 17 InsO <u>Zahlungsunfähigkeit</u>	~~§ 19 InsO <u>Überschuldung</u>~~	§ 18 InsO <u>drohende Zahlungsunfähigkeit</u>
			
Grundsatz jurist. Pers. und Gesellschaften ohne nat. Person als persönlich Haftenden	Insolvenzreife => (straft- und haftungsbewehrte) Antrags p flicht (unverzüglich, spätestens nach drei Wochen)		Antrags r echt des <u>Schuldners</u>
Ausnahme 01.03.2020 bis 30.09.2020 / 31.03.2021	Aussetzung von Insolvenzantragspflicht und -recht Ziel: Zeit und Schutzschild		
Rückausnahme fortbestehende Antragsp flicht für Schuldner, wenn (1) oder (2) ... (Recht des Schuldners auf InsO-Antrag bleibt unberührt)	(1) ... Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Corona-Pandemie <u>beruht</u> etwa bereits vor dem 01.03.2020 bestand Insolvenzreife oder		
	(2) ... fehlende <u>Aussicht</u> auf Beseitigung einer bestehenden Zahlungsunfähigkeit - Vorausschauende Liquiditätsplanung erforderlich, auch für Zeitraum nach Corona-Pandemie bzw. 30.09.2020 - Überschuldung bis 30.09.2020 (ggf. 31.03.2021) bleibt außer Betracht (Diskussion, ob dauerhaft)		
	Gesetz <u>vermutet</u>, dass InsO-Reife auf Corona-Pandemie beruht und pos. Aussicht besteht, <u>wenn</u> zum 31.12.2019 keine Zahlungsunfähigkeit		
Gläubiger-Antrag zwischen 28.03. und 28.06.2020 nur zulässig, wenn Insolvenzreife am 01.03.2020 + bei Eröffnung vorlag (Nachweis Rechtsschutzbedürfnis)	➤ Gegenteiliges hat derjenige zu beweisen, der sich darauf beruft => Haftung ➤ Aber: an beide (Rück-)Ausnahmegründe sind „höchste Anforderungen“ zu stellen		

1.1 Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung

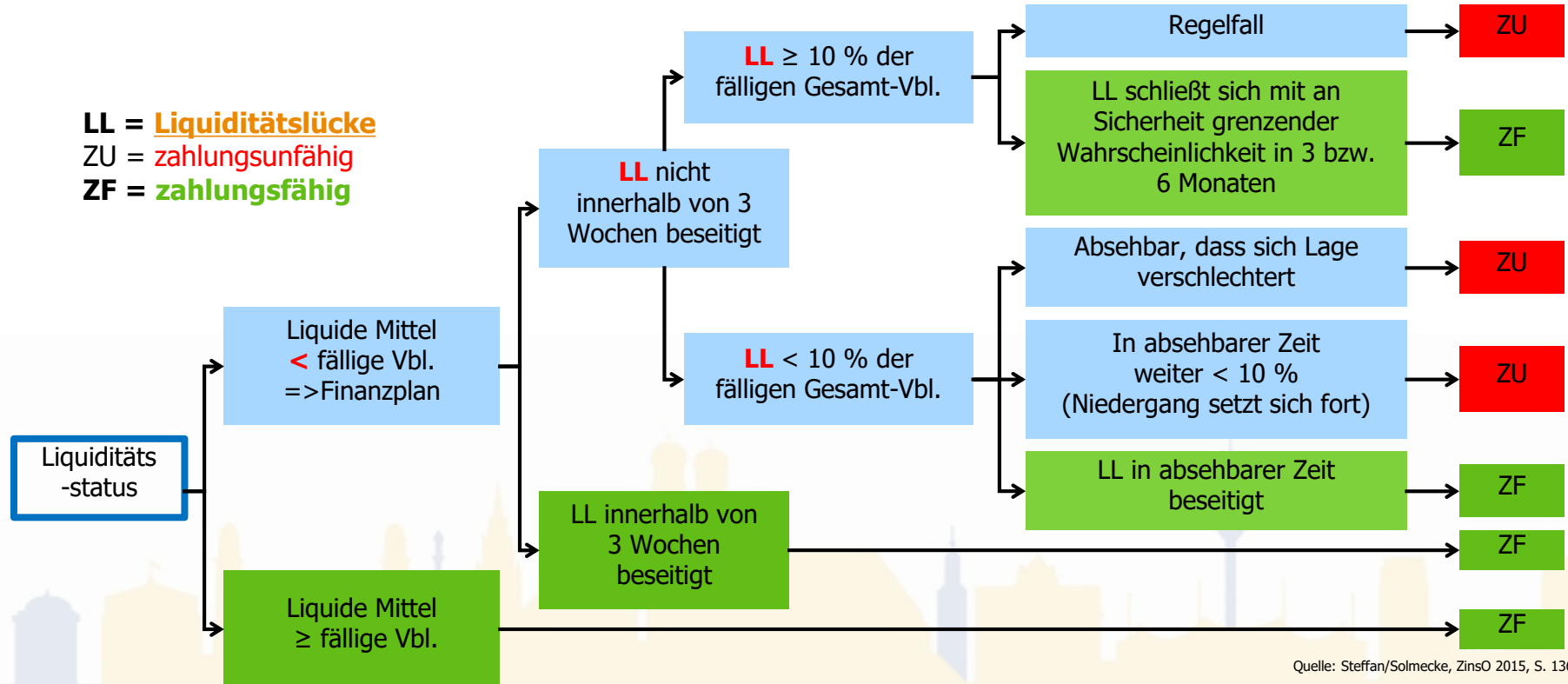
Insolvenztatbestände nach InsO	§ 17 InsO <u>Zahlungsunfähigkeit</u>	§ 19 InsO <u>Überschuldung</u>	§ 18 InsO <u>drohende Zahlungsunfähigkeit</u>
	• bei Zahlungseinstellung (Indiz:) fällige Zahlungspflichten nicht erfüllt, oder • über 3-Wochen-Zeitraum beträgt <u>Liquiditätslücke</u> $\geq 10\%$ der fälligen Gesamtverbindlichkeiten, • wobei innerhalb dieser 3 Wochen fällig werdende Verbindlichkeiten einzurechnen sind („Bugwelle“) • auch unter Moratorium gestellte Verpflichtungen sind in Liquiditätsplanung zu berücksichtigen ⇔sonst nur „unschädliche“ Zahlungsstockung	Bilanzielle Überschuldung (bei going concern-Betrachtung), es sei denn z.B. hinreichend stille Reserven, ausreichender Rangrücktritt ⇒ Positive Fortführungsprognose, d.h. Prognose über die künftige Zahlungsfähigkeit des Unternehmens (+) wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die (fälligen) Verbindlichkeiten im lfd. und Folgejahr beglichen werden können (-) bei neg. Prognose: Ansatz der VG zu Liquidationswerten => bei negativem Reinvermögen zu Liquidationswerten: Überschuldung i.S.d. InsO	keine akute Zahlungsunfähigkeit aber: im Prognosehorizont (i.d.R. laufendes und folgendes Geschäftsjahr) können künftige Zahlungspflichten nicht erfüllt werden

1.2 Ermittlung der Zahlungs(un)fähigkeit

LL = **Liquiditätslücke**

ZU = **zahlungsunfähig**

ZF = **zahlungsfähig**



Quelle: Steffan/Solmecke, ZinsO 2015, S. 1365, 1367

1.3 Vermutungstatbestände des COVInsAG

Insolvenzreife „beruht“ auf Corona-Pandemie

- Schließung (z.B. Restaurant) aufgrund behördlicher Anordnung
- Kunden sagen aus Sorge vor Ansteckung (Arzt-)Termine ab

Mittelbare Mitursächlichkeit

- Kunde eines Zulieferers nimmt keine Ware ab, bezahlt diese nicht, ruft keine neuen Waren ab
- Grenzgänger bleiben aufgrund behördlicher Empfehlung der Arbeit fern

Gesetzliche Vermutung des „Beruhens“ nur dann **widerlegt** ...

- wenn keine Zweifel an fehlender Ursächlichkeit bestehen,
- InsO-Vw/StA muss beweisen, dass Corona-Pandemie nicht **mitursächlich**

Vermutung gilt, wenn am 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig

- 31.12.2019: keine Zahlungsunfähigkeit
- 01.02.2020: Überschuldung, da Forderung gegen insolventen Kunden abzuwerten war, Fortführungsprognose nicht dokumentiert => InsO-antragspflichtig
- Gegenbeweis möglich: InsO-Reife beruht nicht auf Corona-Pandemie (? str.)

„Aussicht“ auf Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit

Ziel des Gesetzes: Wiederherstellung der Zahlungsunfähigkeit

- „Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit“ erfordert Finanzplanung
- Zeitlich? mind. bis Auslauf des COVInsAG
- Vorausschauende **Liquiditätsplanung** für 2020 und 2021 (Selbstbeobachtungspflicht), zumal nach 30.09.2020 (31.03.2021) wieder Überschuldungstatbestand (pos. Fortführungsprognose) greift
- Dokumentiertes Bemühen um Nutzung staatlicher Hilfsprogramme und Darlehen
 - staatlicher Kredit-/Hilfsprogramme (=> www.kleeberg-corona.de)
 - in- und externer Maßnahmen zur Liquiditätsbeschaffung

(-) Fällt die „Aussicht“ weg, läuft Drei-Wochen-Frist

2. Geschäftsleiterhaftung

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 COVInsAG - Haftung aus § 64 GmbHG, § 93 AktG, §§ 130a I2, 177a HGB

schweitzer
Fachinformationen

Crowe
Audit / Tax / Advisory

Kleeberg
Tax / Audit / Advisory / Legal

Reguvis

- Zahlungsverbote (i.S.v. Masseschmälerung), Ziel: Erhalt künftiger InsO-Masse
 - obj.: **nach** Eintritt der InsO-Reife oder **an** Gesellschafter, die zur InsO-Reife führten
 - subj.: Exkulpation: InsO nicht erkennbar + mit **Sorgfalt ordentlicher Geschäftsmann vereinbar**
 - Anspruch „eigener Art“ (Massesicherung; mehr Vor- als Nachteile?); von D&O-Versicherung erfasst?
 - Organisation, die jederzeit Übersicht über wirtschaftliche, finanzielle Situation gewährleistet
- **COVInsAG**: „Zahlungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang, insb. zur Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes oder Umsetzung eines Sanierungskonzepts“ **gelten** als mit **Sorgfalt vereinbar** (also gesetzliche Fiktion, keine Widerlegung; => nicht für Rückzahlungen an Gesellschafter)
- InsO-Antragspflicht muss nach COVInsAG ausgesetzt sein
 - Zahlungsbezug zu o.g. Ausnahmetatbeständen - Ziel: Erhalt von Unternehmen
 - Zahlung im „ordnungsgemäßer Geschäftsgang“ erfüllt? ausreichende Liquiditätsplanung?
 - Entschuldigbarer Rechtsirrtum? Selbstbeobachtungspflicht => Beratungsobliegenheit (?)

2. Geschäftsleiterhaftung

Business Judgement Rule (§ 43 GmbHG, § 93 AktG)

Der **Geschäftsleiter haftet** der **Gesellschaft** gegenüber, wenn er durch **schuldhaftes Handeln** seine ihm gegenüber der Gesellschaft obliegenden Pflichten verletzt; der gesetzlich nicht geregelte **Sorgfaltsmaßstab** des GF bestimmt sich nach der von der Rechtsprechung entwickelten sog. „Business Judgement Rule“:

Keine Pflichtverletzung ...	Inhalt
... bei Vorliegen einer "unternehmerischen Entscheidung" durch GF, ...	• keine unternehmerische Entscheidung bei rechtlicher <i>Bindung</i> (durch Gesetz, Satzung, Anweisung) • unternehmerische Entscheidung ist ... • ... Möglichkeit der Wahl zwischen zulässigen Handlungsalternativen • ... Ausschöpfen von Ermessensspielräumen, z.B. bei zukunfts-bezogenen Entscheidungen oder Handlungsfreiräumen
... die "frei von sachfremden Einflüssen" getroffen ...	unbeeinflusst von Interessenkonflikten, Fremdeinflüssen und ohne unmittelbaren Eigennutz
... zum Wohl der Gesellschaft erfolgt ... und	➤ zu verneinen, wenn das verbundene Risiko in völlig unverantwortlicher Weise falsch beurteilt worden wäre ➤ zu bejahen, wenn es der langfristigen Ertragsstärkung und Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens und seiner Dienstleistungen dient
... die Entscheidung auf Basis angemessener Informationen erfolgte.	➤ objektiv nachvollziehbare ex-ante-Sicht des Organs, das eine unternehmerische Entscheidung trifft ➤ Dokumentation der Entscheidungsfindung

2. Geschäftsleiterhaftung

Sonstige Haftungstatbestände

- **Schadenersatz für verspäteten Insolvenzantrag** (§ 15a InsO i.V.m. § 823 Abs. 2 BGB)
 - Neugläubiger für Vertrauensschaden
 - Bei Nachweis InsO-Reife : Schuldner muss bei späterer Auftragserteilung darlegen, dass keine InsO
 - (-) wenn InsO-Antragspflicht nach COVInsAG ausgesetzt ist
- **Sonst. Straftatbestände**
 - Nichtabführung SozVers (§ 266a StGB: Arbeitgeberbeitrag über Kurzarbeitergeld von Bundesanstalt; Arbeitnehmerbeitrag: keine Erleichterung durch COVInsAG, aber „Stundung“ (GKV-Schr. v. 25.03.2020) wenn „staatl. Hilfe ausgeschöpft“
 - Insolvenzstraftatbestände (§ 283 ff. StGB) – aber Vorsatz angesichts der Ziele des COVInsAG?
- **Eingehungsbetrug (§ 263 StGB)? auch abhängig vom Zahlungsziel**
 - Vertragsabschluss trotz „Insolvenzreife“ (InsO-Tatbestand nicht aufgehoben, nur Antragspflicht)
 - Zahlungsziel? – Erwartung des Empfängerhorizontes
- **Steuerschulden (§ 69 AO) => Steuerstundungsanträge**
- **Da materielle InsO-Reife nicht beseitigt: es bleiben gewerberchtl./verwaltungsrechtl., zivilrechtliche Rfolgen**
- **Haftung bei „freiwilligem“ InsO-Antrag gegenüber den Gesellschaftern?**

3. Gläubigerrechte

§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3, Abs. 3 COVInsAG – keine Anfechtung bei Rückgewähr von Neukrediten

Rückgewähr von Neukrediten und deren Sicherungen,

soweit Pflicht zum InsO-Antrag nach COVInsAG ausgesetzt (Vermutungs-/aber auch Widerlegungsregeln gelten auch hier)

- (Waren-)Kredite und andere Formen der Leistungserbringung auf Ziel (mind. 3 Monate) und deren Besicherung
- (-) nicht: Novation, Prolongation, Umschuldung, wirtschaftl. vergl. Sachverhalte („Hin- und Herzahlung“); Stundung (-)
- (+) grds. auch Gesellschafterdarlehen (Umqualifikation bei Stehenlassen ab 3 Monaten, so BGH), nicht deren Besicherung
 - wohl nicht bei Rückführung eines cash-pools mittels Finanzhilfen – Fortführung dürfte gedeckt sein (unklar)
- Kreditverwendung „im ordnungsgemäßen Geschäftsgang“ nicht Tatbestandsvoraussetzung => Missbrauch?
- im Aussetzungszeitraum des COVInsAG gewährt
- (+) Kein sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung (Neudarlehen, nur hier: auch Prolongation, Novation erfasst)
- (+) Rückzahlung bis 30.09.2023 zulässig
 - Kein §§ 39 Abs. 1 Nr. 5, 44a InsO bei InsO-Antrag bis 30.09.2023
- (+) Sicherungen dauerhaft (außer zugunsten Gesellschafter)
- KfW-Darlehen (+ Finanzierungspartner, staatl. Hilfen)
 - auch wenn nach 30.09.2020 gewährt - Rückzahlung auch nach 30.09.2023 zulässig

3. Gläubigerrechte

§ 2 Abs. 1 Nr. 4 COVInsAG - Aussetzung der Anfechtung bei sonstigen Leistungen

Anfechtungstatbestand wenn in bestimmter Frist <u>vor</u> InsO-Antrag vorgenommen		„gilt nicht“ als gläubigerbenachteiligend <u>soweit</u> InsO-Antrag nach COVInsAG <u>ausgesetzt</u>	(Rück-)Ausnahme
kongruente Deckung (Sicherung / Befriedigung einer Gläubiger-Forderung) trotz Zahlungsunfähigkeit <u>und Kenntnis des Gläubigers</u> von Zahlungsunfähigkeit	3 Monate	z.B. bei Dauerschuldverhältnis (Vermieter, Lieferant)	nachgewiesene (positive) Kenntnis: Sanierungs- und Finanzierungsbemühung des Schuldners zur Beseitigung der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit nicht geeignet gewesen
inkongruente Deckung (Sicherung/Befriedigung eines Gläubigers, die ihm nicht/nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zustand; „Druckzahlung“)	grds. 1 bis 3 Monate	▪ Forderungsabtretung statt Barzahlung ▪ Zahlung durch Dritte auf Anweisung ▪ Auswechslung einer Sicherheit ▪ Gewährung von Zahlungserleichterung ▪ Verkürzung von Zahlungszielen	
unmittelbar benachteiligende Rechtshandlung , Schuldner zahlungsunfähig und Gläubigerkenntnis	3 Monate		
vorsätzliche Gläubigerbenachteiligung (gesetzl. Vermutungstatbestände)	grds. 10 Jahre		
bei entgeltl. Rechtsgeschäften mit nahestehender Person, außer Vorsatz der Gläubigerbenachteiligung nicht bekannt	2 Jahre		
unentgeltliche Leistung	4 Jahre		
Bargeschäft (grds. anfechtungsfrei): in engem zeitlichen Zusammenhang (höchstens < 30 Tage) wird gleichwertige Gegenleistung erbracht, außer Kenntnis der „Unlauterkeit“ („Vermögensverschleuderung“; bei (obj.?) nutzloser Leistung			

4. Ausblick

- Zur Haftungsvermeidung: ausreichende **Dokumentation** der Umstände und Entscheidungen
 - Zahlungsfähigkeit zum 31.12.2019
 - Corona-bedingte Insolvenzreife
 - vorausschauende, über den Auslauf der Aussetzungsfrist reichende Finanzplanung und krisenangepasste Fortführungsprognose
- **Insolvenz & Sanierung in Eigenverwaltung (Schutzschirm)?** => zeitlicher Vorlauf und realistisches Sanierungskonzept
 - Voraussetzung: keine Zahlungsunfähigkeit + Bescheinigung über Sanierungsfähigkeit
 - Vorlage eines Insolvenzplans: Zustimmung von in bestimmte Gruppen eingeteilter Gläubiger
 - Planerfüllung: Befriedigung der Gläubiger in quotalen Umfang nach Maßgabe des gestaltenden Teils des Insolvenzplans

5. Anhang – „Schutzschirme“

(→ www.kleeberg-corona.de)

Links zu Schutzschirmen bzw. Förderbanken der Bundesländer

Bundesland	Soforthilfe	Förderkredit, Bürgschaft		
	Baden-Württemberg	Baden-Württemberg	L-Bank	Bürgschaftsbank
	Bayern	Bayern	LfA Bayern	Bürgschaftsbank
	Berlin	Berlin	IBB-Berlin	Bürgschaftsbank
	Brandenburg	Brandenburg	ILB-Brandenburg	Bürgschaftsbank
	Bremen	Bremen	BAB-Bremen	Bürgschaftsbank
	Hamburg	Hamburg	IFB-Hamburg	Bürgschaftsbank
	Hessen	Hessen	Wirtschaftsbank	Bürgschaftsbank
	Mecklenburg-Vorpommern	Mecklenburg-Vorpommern	LFI-MV	Bürgschaftsbank

	Niedersachsen	Niedersachsen	NBank	Bürgschaftsbank
	Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen	NRW-Bank	Bürgschaftsbank
	Rheinland-Pfalz	Rheinland-Pfalz	ISB Rheinland-Pfalz	Bürgschaftsbank
	Saarland	Saarland	SIKB	Bürgschaftsbank
	Sachsen	Sachsen	SAB-Sachsen	Bürgschaftsbank
	Sachsen-Anhalt	Sachsen-Anhalt	IB-Sachsen-Anhalt	Bürgschaftsbank
	Schleswig-Holstein	Schleswig-Holstein	IB-SH	Bürgschaftsbank MBG
	Thüringen	Thüringen	Thüringer Aufbaubank	Bürgschaftsbank

5. Anhang: In- und Externe Maßnahmen

(→ Quelle: Plagens/Hunsalzer/Krümmel, DStR 2020, 1062)

Auswirkungen von Maßnahmen auf Vermögen-, Finanz- und Ertragslage: pos. mit (+, ++, +++), neg. mit (-) und gar keine mit (0)

1.) Maßnahmen der öffentlichen Hand	V	F	E	2.) Maßnahmen der Anteilseigner	V	F	E
KfW-Kredite	-	++	-	Kapitalerhöhung/Nachschüsse	++	+++	-
KfW-Schnellkredite	-	+++	-	Hingabe von Gesellschafterdarlehen (im Regelfall mit Rangrücktritt)	+	+	0
Laufende Kredite der landesbezogenen Förderbanken	-	++	-	Qualifizierter Rangrücktritt bei bestehenden Gesellschafterdarlehen	++	0	(+)
Zuschüsse für Kleinbetriebe	+	++	+				
Kurzarbeitergeld	+	++	++	4.) Maßnahmen des Unternehmens	V	F	E
Stundung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen	0	++	0	Kapitalherabsetzung (ein rein formaler Akt, oftmals iVm einer Kapitalerhöhung)	+	0	0
				Nichtverzinsung von passiven Gesellschafterdarlehen	+	+	+
				(Teil-)Verzicht auf Pensionszusagen	+	0	+
3.) Maßnahmen der Banken und Gläubiger	V	F	E	Einziehen von ausstehenden Einlagen und aktiven Gesellschafterdarlehen	+	+	0
Umschuldung	0	+	+	Sale-and-Lease-back (bei Gewinnrealisierung)	+	+	++
Rücknahme/„Einfrieren“ von Kreditkündigungen	0	++	0	Verkauf nicht benötigter Assets (Grundstück, Betriebs- und Geschäftsausstattung)	-	++	0
„Aufmachen“ zurückgefahrener Kreditlinien	0	++	-	Verkauf nicht benötigter Finanzanlagen	-	++	0
Tilgungsstreckung/Tilgungsaussetzung/Rückvalutierung von abgebuchten Tilgungen	0	++	0	Abbau von Vorräten	0	+	-
Vereinbarung eines Sanierungszinssatzes	+	+	+	Einzug von Forderungen aus Lieferung und Leistung	0	+	+
(Qualifizierter) Rangrücktritt	+	0	(+)	Hereinnahme von Anzahlungen	-	+	0
Forderungsverzicht (mit/ohne) Besserungsschein	++	++	++	Auflösung nicht zwingend erforderlicher Rückstellungen	+	0	+
Neue Kredite/Sanierungskredite	-	++	-	Stopp von Investitionen	0	+	0
Bürgschaften/Patronatserklärungen	-	+	+	Aufdeckung stiller Reserven durch Umwandlungsvorgänge (zB Einbringung von operativen Geschäftseinheiten in eine Personenhandelsges.)	++	0	+
				„Ausgliederung“ von Verbindlichkeiten durch Übernahme ins Privatvermögen oder Übernahme in einen anderen Rechtsträger (zB Besitzges.)	++	+	+

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Haben Sie noch Fragen?



Kontakt

- Haben Sie noch Fragen?
 - RA StB Christoph Bode
 - Christoph.Bode@crowe-kleeberg.de
 - Telefon: 089 55 983-223
 - Telefax: 089 55 983-280
- Weitere Informationen unter:
 - www.kleeberg.de

Arbeitsrecht: Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld (Kug)

Dr. Katharina Ollech / Katharina Mönius



München, 19.05.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen und erleichterte Voraussetzungen
2. Folgefragen bei der konkreten betrieblichen Umsetzung
 - 2.1. Reduzierung der Arbeitszeit der AN
 - 2.2. Betriebsbedingte Kündigungen und Kurzarbeit
 - 2.3. Geschäftsführer (GF) und Kug
 - 2.4. Verpflichtung des GF zur Anmeldung von Kurzarbeit
 - 2.5. Kurzarbeit bei Unternehmen mit Sitz im Ausland
 - 2.6. Zusammentreffen von Kurzarbeit und Urlaub, Feiertag oder Arbeitsunfähigkeit (AU)

1. Rechtsgrundlagen und erleichterte Voraussetzungen

- **Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld (KUGermG)** vom 13.03.2020, in Kraft getreten am 15.03.2020, sowie darauf basierende **Kurzarbeitergeldverordnung (KugV)** vom 25.03.2020, mit Wirkung ab dem 01.03.2020:
 - Wesentliche Änderungen/erleichterte Voraussetzungen:
 - Kein Aufbau negativer Arbeitszeitsalden mehr nötig;
 - Mindestmaß des Arbeitsausfalls nun erreicht, wenn 10 % der Arbeitnehmer (AN) von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als 10 % ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen sind;
 - Leiharbeitnehmer sind nun ebenfalls Kug berechtigt;

1. Rechtsgrundlagen und erleichterte Voraussetzungen

- Bis zum 31.12.2020 befristete pauschalisierte Erstattung der vom Arbeitgeber (AG) zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge auf das Kug durch die Agentur für Arbeit (AA).
- **Kurzarbeitergeldbezugsdauerverordnung (KugBeV)** vom 16.04.2020, in Kraft getreten am 31.01.2020:
 - Verlängerung der Bezugsdauer für das Kug auf bis zu 21 Monate, längstens jedoch bis zum 31.12.2020.

1. Rechtsgrundlagen und erleichterte Voraussetzungen

- **Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket)** vom 27.03.2020, in Kraft getreten am 28.03.2020, sowie **Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II)** vom 15.05.2020:
 - Wesentliche Änderungen betreffend Kurzarbeit:
 - Entgelt aus einer anderen, während des Bezugs von Kug zusätzlich aufgenommenen, Nebenbeschäftigung bleibt anrechnungsfrei betreffend Kug (solange das Soll-Entgelt der bisherigen Beschäftigung insgesamt nicht überschritten wird);
 - Erhöhung des Kug ab dem 4. Monat des Kug-Bezuges auf 70 bzw. 77 % der Nettoentgeltdifferenz, ab dem 7. Monat auf 80 bzw. 87 %.

1. Rechtsgrundlagen und erleichterte Voraussetzungen

- **Fachliche Weisung Verbesserung für das KUG bis 31.12.2020 der Bundesagentur für Arbeit (BA) mit Wirkung ab dem 27.03.2020:**
 - Wichtigste Hinweise für die Praxis:
 - BA sieht bis 31.12.2020 davon ab, Einbringung von Erholungsurlaub aus dem laufenden Kalenderjahr zu Vermeidung von Kurzarbeit einzufordern.
 - Behördlich angeordnete Betriebsschließung kann unanwendbares Ereignis als Ursache eines für Kurzarbeit erheblichen Arbeitsausfalls mit Entgeltausfall iSd § 96 SGB III sein.
 - Vereinbarung von Kurzarbeit für Vergangenheit möglich, sofern Arbeitsentgelt für diesen Zeitraum noch nicht abgerechnet wurde.
 - Keine erneute Anzeige über Arbeitsausfall aufgrund der erleichterten Voraussetzungen erforderlich.

2. Folgefragen bei der konkreten betrieblichen Umsetzung

2.1. Reduzierung der Arbeitszeit der AN

- Grundsätzlich: Reduzierung der Arbeitszeit (bis zu 100%) muss wirksam vereinbart werden
Kurzarbeit muss nicht für den gesamten Betrieb eingeführt werden, Beschränkung auf Betriebsteil möglich (Wichtig hierbei: Voraussetzungen von Kug müssen generell erfüllt sein
➔ mind. 10 % der AN haben einen Entgeltausfall von mind. 10 %).
- Arbeitszeit muss nicht für alle AN in gleichem Umfang reduziert werden
 - Mindestmaß der sozialen Auswahl sowie billiges Ermessen sind zu berücksichtigen;
 - Insbesondere auch Beachtung des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes;
 - Kein willkürliches „Herauspicken“ einzelner AN!;
 - Wichtig auch: Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates (BR) beachten!

2. Folgefragen bei der konkreten betrieblichen Umsetzung

2.2. Betriebsbedingte Kündigungen und Kurzarbeit

- Kündigung vor Einführung der Kurzarbeit im betreffenden Betrieb(steil)
 - Liegen die **Voraussetzungen für die Einführung von Kurzarbeit** vor, ist diese im Hinblick auf eine Beendigungskündigung **nicht nur eine mildere Maßnahme** (so z.B. BAG 8.11.1956 AP KSchG 1951 § 1 Nr. 19; 25.6.1964 AP KSchG 1951 § 1 Nr. 14), sondern es **fehlt der für eine Beendigungskündigung notwendige Dauermangel** der Arbeitsmenge (vgl. BAG 23.2.2012 NZA 2012, 852 Rn. 21).
➔ Entscheidend daher: Abgrenzung vorübergehender Arbeitsmangel zu dauerhaftem Wegfall von Beschäftigungsmöglichkeit.
 - Zudem müssen natürlich die übrigen Voraussetzungen einer betriebsbedingten Kündigung vorliegen (BR-Anhörung, ordnungsgemäße Sozialauswahl, etc.).

2. Folgefragen bei der konkreten betrieblichen Umsetzung

- Kündigung während des Kurzarbeitszeitraumes
 - Aufgrund der mit der Einführung von Kurzarbeit verbundenen kurzfristigen finanziellen Entlastung des AG dient diese grundsätzlich als arbeitsmarktpolitisches Instrument auch dem Erhalt von Arbeitsplätzen.
 - Stellt der AG während der Kurzarbeitsphase fest, dass entgegen seiner früheren Einschätzung doch ein Umstand vorliegt, der zu einem dauerhaften Arbeitsausfall führt, kann er eine betriebsbedingte Kündigung aussprechen (BAG 26.6.97, DB 97, 2079).
 - Es müssen dabei über die zur Legitimation der Kurzarbeit „verbrauchten“ Gründe hinaus weitergehende Umstände vorliegen, die ein dringendes betriebliches Erfordernis im Sinne des § 1 Abs. 2 KSchG begründen.

2. Folgefragen bei der konkreten betrieblichen Umsetzung

- ➔ Beachte: Einführung von Kurzarbeit spricht grundsätzlich dafür, dass die von Kurzarbeit betroffenen Arbeitsplätze erhalten werden können. Wird dennoch nunmehr ein Arbeitsplatz aufgelöst, muss der AG dieses Indiz entkräften und darlegen können, warum dieser Arbeitsplatz dauerhaft nicht mehr erhalten werden kann.
- Zudem müssen natürlich die übrigen Voraussetzungen einer betriebsbedingten Kündigung vorliegen (BR-Anhörung, ordnungsgemäße Sozialauswahl, etc.).

2. Folgefragen bei der konkreten betrieblichen Umsetzung

2.3. Geschäftsführer (GF) und Kug

- Bei den persönlichen Voraussetzungen eines Anspruchs auf Kug (§ 98 SGB III) sind u.a.
 - die Fortsetzung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung erforderlich und,
 - dass das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag aufgelöst worden ist.
- Die Definition der versicherungspflichtigen Beschäftigung ist wortgleich mit der allgemeinen sozialrechtlichen Definition des Arbeitnehmerbegriffs in § 7 SGB IV. Entscheidend ist die Tätigkeit in persönlicher Abhängigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses.
- GF können Kug erhalten, wenn durch die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung festgestellt wurde, dass es sich bei ihrer Tätigkeit um ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis handelt.

2. Folgefragen bei der konkreten betrieblichen Umsetzung

- Urteil des SG Kassel vom 23.02.2006 (S 11 AL 1435/03):
 - Das SG Kassel hat entschieden, dass vier Gesellschafter-GF einer GmbH mit einer Gesellschaftsbeteiligung von jeweils 25 % am Stammkapital einen Anspruch auf Kug haben, wenn jeder für sich wichtige unternehmerische Entscheidungen nicht frei und unabhängig treffen kann.
- BSG zur Sozialversicherungspflicht des GF: BSG, Urteil vom 14.3.2018 (B 12 KR 13/17 R).
- Aus Sicht des GF ist jedoch am Maßstab des § 43 Abs. 1 GmbHG gegenüber der Gesellschaft ist zu prüfen, ob und in welchen Umfang er für sich selbst Kug beantragen kann, bzw. durch Akquisetätigkeiten neue Aufträge für das Unternehmen beschaffen muss (Vermeidung eines weiteren Arbeitsausfalls).
- Gegebenenfalls Einholung eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses ratsam.

2. Folgefragen bei der konkreten betrieblichen Umsetzung

2.4. Verpflichtung des GF zur Anmeldung von Kurzarbeit

- Anmeldung von Kurzarbeit als unternehmerische Entscheidung eines GF.
- Personalpolitische Entscheidungen unterliegen grundsätzlich dem Handlungsspielraum des GF. (Nicht nur) in Krisenzeiten unterliegt es daher dem Ermessen des zuständigen GF, darüber zu entscheiden, ob zur Überbrückung wirtschaftlicher Schwierigkeiten Kurzarbeit notwendig ist.
- Bei deutlicher Unterbeschäftigung der AN infolge Auftragsmangels muss der GF den Versuch machen, eine Kostenentlastung nach den gesetzlichen Möglichkeiten durch Kurzarbeit zu erreichen (siehe hierzu BGH Urteil vom 04.11.2002 – II ZR 224/00, NZG 2003, 81).
- Unterlässt er dies ohne überzeugenden Grund, kann hierin bereits eine Pflichtwidrigkeit liegen.

2. Folgefragen bei der konkreten betrieblichen Umsetzung

- Nichtanmeldung der Kurzarbeit kann zur Entstehung eines Schadens in der Gesellschaft führen.
- GmbH trifft im Rechtsstreit um Schadensersatzansprüche gemäß § 43 Abs. 2 GmbHG, die Darlegungs- und Beweislast, dass und inwieweit durch das Verhalten des GF ein Schaden entstanden ist.
- GF hat darzulegen und zu beweisen, dass er seinen Sorgfaltspflichten nach § 43 Abs. 1 GmbHG nachgekommen ist oder schuldlos nicht nachkommen konnte, oder dass der Schaden auch bei pflichtgemäßem Alternativverhalten eingetreten wäre.

2. Folgefragen bei der konkreten betrieblichen Umsetzung

2.5. Kurzarbeit bei Unternehmen mit Sitz im Ausland

- Aufgrund des Geltungsbereichs des SGB III, knüpft der Anspruch auf Kug an das **Vorhandensein eines inländischen Betriebs- oder Betriebsteils** (vgl. §§ 97, 99 SGB III) an, da das Recht des Kug auf den inländischen Arbeitsmarkt, dem Erhalt inländischer Arbeitsplätze und den Arbeitsausfall im Inland bezogen ist.
- **Begriff des Betriebs ist im SGB III und den Vorschriften des Kug nicht definiert.** Wegen der engen Beziehung der sozialrechtlichen Regelungen mit den arbeitsrechtlichen Voraussetzungen des Kug muss der Betriebsbegriff des § 97 SGB III weitgehend demjenigen des Arbeitsrechts, insbesondere dem des BetrVG, entsprechen. Danach ist nach h.M. die Definition des Betriebs: *Die organisatorische Einheit, innerhalb der der Unternehmer mit seinen Mitarbeitern mit Hilfe sachlicher und sonstiger Mittel einen bestimmten arbeitstechnischen Zweck fortgesetzt verfolgt* (vgl. u.a. BAG AP Nr. 1 zu § 88 BetrVG 1952; BAG v. 29.1.1987 – 6 ABR 23/85 – NZA 1987, 707/8).

2. Folgefragen bei der konkreten betrieblichen Umsetzung

- Daraus ergeben sich folgende **3 Voraussetzungen**:
 - Organisatorische Einheit, innerhalb der der Unternehmer mit seinen Mitarbeitern mit Hilfe sachlicher und sonstiger Mittel einen bestimmten arbeitstechnischen Zweck fortgesetzt verfolgt;
 - Einheitlicher Risikobereich, d.h. die Folgen der allgemeinen wirtschaftlichen Risiken und Entwicklung treffen eine bestimmte technisch-wirtschaftliche Einheit im Verhältnis zu anderen Einheiten stärker oder ausschließlich;
 - Einheitliche personalpolitische Organisation einer technisch- wirtschaftlichen Einheit;

2. Folgefragen bei der konkreten betrieblichen Umsetzung

- Es besteht iRd Kug die **Tendenz, stark auf die kleinere Einheit abzustellen**, wenn nur so die Auswirkungen eines allgemeinen wirtschaftlichen Risikos angemessen erfasst werden können, entscheidend daher die Bestimmungen der Betriebsabteilung. Im Rahmen des Kug spricht bei einer kleineren Einheit eine Vermutung für ihre Stellung als Betrieb oder Betriebsabteilung (vgl. BSG 29.4.1998 – B 7 AL 102/97 R – BSGE 82, 124 = SozR 3–4100 § 64 Nr. 4 Rn. 17).
- Da der Betrieb der Antragsberechtigte ist, wird dem AN gesetzlich kein eigenständiges Recht zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Kug eingeräumt. ➔ **Homeoffice-Mitarbeiter ausländischer Unternehmen**, die (ggfs. mit weiteren AN) in Deutschland keinen Betrieb(steil) entsprechend dem Vorgenannten unterhalten, haben keinen Anspruch auf Kug, selbst wenn sie nach deutschem Recht sozialversicherungspflichtig sind (so auch die aktuelle Fachliche Weisung Kug der BA, S. 36).

2. Folgefragen bei der konkreten betrieblichen Umsetzung

2.6. Zusammentreffen von Kurzarbeit und Urlaub, Feiertag oder Arbeitsunfähigkeit (AU)

- **Kurzarbeit und Urlaub**
 - Sozialversicherungsrecht: AN hat durch Urlaubsantrag zu erkennen gegeben, dass der Arbeitsausfall in diesen Fällen für den AN vermeidbar war (§ 96 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 SGB III). Zudem fällt für den individuellen AN während eines arbeitsvertraglich wirksam angetretenen/vereinbarten Urlaubs die Arbeit nicht wegen Kurzarbeit, sondern während des Urlaubs aus, es mangelt also zudem an der Voraussetzung des § 96 Abs. 1 Nr. 1 SGB III.
➔ **Kein Anspruch auf Kug!**
 - Arbeitsrecht: Unterscheidung nach Art der Einführung von Kurzarbeit im Betrieb sowie Zeitpunkt der Urlaubserteilung.

2. Folgefragen bei der konkreten betrieblichen Umsetzung

- Einführung aufgrund von Individualvereinbarung (z.B. Nachtrag zum Arbeitsvertrag, Klausel im Arbeitsvertrag):
 - **Urlaubsgewährung geht Kurzarbeit vor!** AN erhält „normales“ Urlaubsentgelt (vgl. § 11 Abs. 1 S. 3 BUrlG).
 - Urlaubserteilung vor Einführung von Kurzarbeit: Einführung von Kurzarbeit für Urlaubszeitraum unwirksam, da Arbeitspflicht des AN bereits anderweitig suspendiert ist, zudem oftmals bereits Anknüpfung von Einführung Kurzarbeit an Förderung durch die AA.
 - Urlaubserteilung nach Einführung von Kurzarbeit: Anordnung über Kurzarbeit wird konkludent zurückgenommen, zudem oftmals Anknüpfung von Einführung Kurzarbeit an Förderung durch AA.

2. Folgefragen bei der konkreten betrieblichen Umsetzung

- Einführung aufgrund von Betriebsvereinbarung (BV):
 - **Kurzarbeit geht Urlaubsgewährung vor!** Mangels Anspruch auf Kug, erhält AN „fiktives Kug“ des AG.
 - Urlaubserteilung vor Einführung von Kurzarbeit: Der mit der Festlegung des Urlaubs bezweckte Freistellungserfolg wird nachträglich unmöglich, §§ 243 Abs. 2, 275 Abs. 1 BGB. → AN hat Schadensersatzanspruch in Form von Naturalrestitution.
 - Urlaubserteilung nach Einführung von Kurzarbeit: Arbeitspflicht bereits anderweitig suspendiert, AG kann nicht noch nachträglich für Ausfallzeiten infolge Kurzarbeit Urlaub erteilen, anders bei nur verkürzter Arbeitszeit (z.B. „Kurzarbeit 50%“).
 - Bei BV empfiehlt es sich daher „Urlauber“ von der Anordnung von Kurzarbeit auszunehmen!

2. Folgefragen bei der konkreten betrieblichen Umsetzung

- Entstehung/Berechnung des Urlaubsanspruchs während Kurzarbeit:
 - Urlaubsanspruch pro rata temporis wie bei Teilzeitarbeitsverhältnis → Beachte: Urlaubsanspruch ist stets tage- und nicht stundenbezogen!
 - Bei unterjährigem „Wechsel“ müssen die einzelnen Zeiträume der Voll- bzw. Teilzeitarbeit dann getrennt hinsichtlich des Urlaubsanspruchs betrachtet werden.

2. Folgefragen bei der konkreten betrieblichen Umsetzung

- **Kurzarbeit und Feiertag**
 - § 2 Abs. 2 EFZG: die an einem gesetzlichen Feiertag wegen Kurzarbeit ausfallende Arbeitszeit gilt als infolge des Feiertags ausgefallen. ➔ **Kein Anspruch auf Kug!**
 - AG ist ausschließlich zahlungspflichtig, Höhe der Feiertagsvergütung für die ausgefallenen Kurzarbeitsstunden („**Feiertagskurzarbeitsvergütung**“) entspricht der Höhe des Kug des AN. Darüber hinaus erhält der Arbeitnehmer gegebenenfalls noch die „normale“ Feiertagsvergütung für die restlichen theoretisch zu arbeitenden Stunden (z.B. „Kurzarbeit 50%“).
 - Auf die Feiertagskurzarbeitsvergütung fällt Lohnsteuer an, Sozialversicherungsbeiträge trägt der AG alleine, allerdings gibt es derzeit die Möglichkeit des AG der befristeten pauschalisierten Erstattung durch die AA.

2. Folgefragen bei der konkreten betrieblichen Umsetzung

- **Kurzarbeit und Arbeitsunfähigkeit (AU)**
 - Anspruch auf **Entgeltfortzahlung** (EFZ) nach EFZG:
 - Kurzarbeit Null: Kein Anspruch, Erkrankung nicht alleinige Ursache des Arbeitsausfalls.
 - Teilweise Verkürzung der Arbeitszeit (z.B. „Kurzarbeit 50 %“): AN erhält gekürzte EFZ (Höhe: § 4 Abs. 3 EFZG).
 - Darüber hinaus Anspruch auf **Kug**? ➔ Wann ist die AU eingetreten?
 - Bei oder nach Einführung der Kurzarbeit: **Anspruch auf Kug** besteht für Ausfallstunden, solange ein EFZ-Anspruch besteht oder ohne den Arbeitsausfall bestehen würde (§ 98 Abs. 3 SGB III).

2. Folgefragen bei der konkreten betrieblichen Umsetzung

- Vor Einführung der Kurzarbeit: **Kein Anspruch auf Kug** um Wechsel des Sozialversicherungsträgers zu vermeiden! **ABER:** AN hat Anspruch auf **(Teil-) Krankengeld** für Ausfallstunden während EFZ-Zeitraum in Höhe des Kug (§ 47b Abs. 4 S. 1 SGB III), AG errechnet und zahlt dieses an AN aus, Krankenkasse erstattet den entsprechenden Betrag.
- Nach EFZ-Zeitraum: In beiden Fällen nur noch Anspruch auf **Krankengeld** gegen die Krankenkasse, da es keinen durch Kug zu ersetzenden Lohnausfall mehr gibt.

2. Folgefragen bei der konkreten betrieblichen Umsetzung

- **Sonderfälle**
 - **Kurzarbeit, Urlaub und AU**
 - Erkrankt der AN während des Urlaubs, endet damit gemäß § 9 BUrlG der Urlaub. Der AN hat nunmehr wieder einen Anspruch auf EFZ aufgrund seiner AU. Da der AN vor seiner Erkrankung Urlaub hatte, stand ihm zwar vorher kein Kug zu, seine Ansprüche beurteilen sich jetzt aber wie bei „normaler“ AU während Kurzarbeit.
 - **Kurzarbeit, Feiertag und Urlaub**
 - Ein Feiertag ist auch in Mitten eines Urlaubs nach § 2 Abs. 2 EFZG zu vergüten.
 - Feiertagsvergütung für die aufgrund von Kurzarbeit ausgefallenen Stunden wird - im Gegensatz zum Urlaubsentgelt – nur in Höhe des Kug gezahlt.

2. Folgefragen bei der konkreten betrieblichen Umsetzung

- **Kurzarbeit, Feiertag und AU**
 - AN hat Anspruch auf EFZ nach § 4 Abs. 2 EFZG. Begrenzt ist dieser Anspruch der Höhe nach auf das Entgelt, das zu entrichten wäre, wenn die Krankheit nicht eingetreten wäre. Das entspricht der **Feiertagskurzarbeitsvergütung**, somit ist die EFZ im Krankheitsfall an diesem Tag für die ausgefallenen Stunden also auf die Höhe des Kug limitiert. Die sozialversicherungs- und steuerrechtliche Behandlung entspricht derer bei dem Zusammentreffen von Kurzarbeit und Feiertag. Daran ändert auch § 4 Abs. 3 S. 2 EFZG nichts, der AN ist so zu behandeln, als ob er nicht arbeitsunfähig erkrankt gewesen wäre.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Haben Sie noch Fragen?



Kontakt

- Haben Sie noch Fragen?
 - RAin Dr. Katharina Ollech
 - Katharina-Julia.Ollech@crowe-kleeberg.de
 - Telefon: 089 55 983-324; Telefax: 089 55 983-280
 - RAin Katharina Mönius
 - Katharina.Moenius@crowe-kleeberg.de
 - Telefon: 089 55 983-118; Telefax: 089 55 983-280
 - Weitere Informationen unter: www.kleeberg.de und www.kleeberg-corona.de

Steuerliche Erleichterungen – Maßnahmen, Möglichkeiten und Praxiserfahrungen

Philipp Rinke, LL.M

München, 19.05.2020



Inhaltsverzeichnis

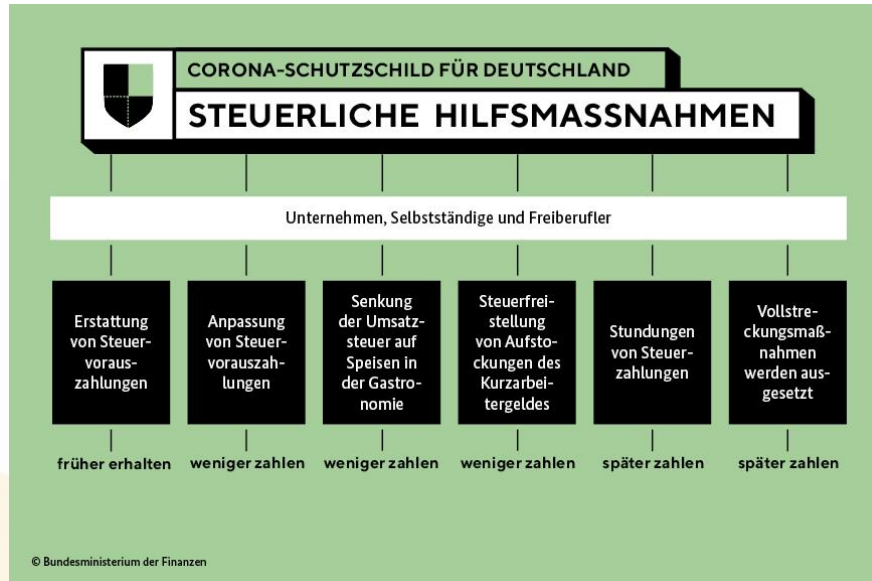
1. Einführung
2. Verfahrensrechtliche Erleichterungen
3. Insbesondere: pauschaler Verlustrücktrag
4. Erfahrungen aus der Praxis

1. Einführung

- Schnelles gesetzgeberisches Handeln

(BMF-Schreiben und gleichlautender Ländererlass v. 19.03.2020, FAQ "Corona" v. 30.04.2020, Corona-Steuerhilfegesetz (Regierungsentwurf vom 06.05.2020))

- Überblick





Inhaltsverzeichnis

1. Einführung
2. Verfahrensrechtliche Erleichterungen
3. Insbesondere: pauschaler Verlustrücktrag
4. Erfahrungen aus der Praxis

2. Verfahrensrechtliche Erleichterungen Voraussetzungen

- Kreis der Steuerpflichtigen
- Antrag
 - "unmittelbar und nicht unerheblich betroffen"
 - ☞ für mittelbar Betroffene gelten allgemeine Grundsätze
 - Darlegung der Verhältnisse: *"plausible Angaben, dass die Corona-Krise schwerwiegende negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation hat"*
 - formloses Schreiben genügt
 - **Schneller:** elektronisch über das online-Finanzamt Mein ELSTER oder Vordruck auf den Internetseiten der Finanzministerien der Länder, etwa:
https://www.finanzenamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Steuerzahlung/Steuererleichterungen_aufgrund_der_Auswirkungen_des_Coronavirus.pdf

2. Verfahrensrechtliche Erleichterungen Stundung

- Erfasste Steuerarten: Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, und Umsatzsteuer
- Gewerbesteuer (Gemeinde- /Stadtverwaltung bzw. Finanzamt in den Stadtstaaten)
- Nicht erfasst: Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer
- Horizont: Steuern müssen bereits
 - festgesetzt sein oder
 - bis zum 31. Dezember 2020 fällig werden
- Stundung um bis zu drei Monate (ohne weitere Benennung) bzw. unter Bezugnahme auf das BMF-Schreiben v. 19.03.2020 bis zum 31.12.2020.

2. Verfahrensrechtliche Erleichterungen Anpassung der Vorauszahlungen

- Erfasste Steuerarten: Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag
- Herabsetzung des Gewerbesteuerermessbetrags
- Folge: bereits (zum 10. März 2020 (ESt, KSt) bzw. 15. Februar 2020 (GewSt)) geleistete Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2020 können erstattet werden.
- Herabsetzung Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung; auch bei einer Erstattung bleibt Dauerfristverlängerung bestehen.
- Antrag
- Von der Festsetzung nachträglicher Steuervorauszahlungen wird abgesehen

2. Verfahrensrechtliche Erleichterungen Absehen von Vollstreckung

- Erfasste Steuerarten: Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, Lohnsteuer und Umsatzsteuer
- begrenzt bis zum 31. Dezember 2020
- Erlass von zwischen dem 19. März 2020 und längstens bis zum 31. Dezember 2020 verwirkten Säumniszuschlägen
- formlose Mitteilung der konkreten Situation, aus der sich die Betroffenheit durch die Corona-Krise ergibt, gegenüber dem Finanzamt
- ggf. Antrag auf Vollstreckungsaufschub, sofern Vollstreckungsmaßnahmen bereits angekündigt wurden oder stattfinden

2. Verfahrensrechtliche Erleichterungen Sonstiges

- Fristverlängerungen
- Keine Verspätungszuschläge bzw. Erlass bereits festgesetzter Verspätungszuschläge



Inhaltsverzeichnis

1. Einführung
2. Verfahrensrechtliche Erleichterungen
3. Insbesondere: pauschaler Verlustrücktrag
4. Erfahrungen aus der Praxis

3. Besonderer Verlustrücktrag

- Schriftlicher oder elektronischer Antrag auf pauschale Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2019
- Voraussetzungen:
 - einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtige Personen mit Gewinneinkünften oder Einkünften aus Vermietung und Verpachtung im VZ 2020
 - Negative Betroffenheit: *"wenn die Vorauszahlungen für 2020 auf null Euro herabgesetzt wurden und der Steuerpflichtige versichert, dass er für den VZ 2020 aufgrund der Corona-Krise eine nicht unerhebliche negative Summe der Einkünfte erwartet"*
- Umfang: (begrenzter) pauschaler Verlustrücktrag um 15 % des Saldos der maßgeblichen Einkünfte, die den Vorauszahlungen für 2019 zugrunde liegen.

3. Besonderer Verlustrücktrag

■ Beispiel:

Vorauszahlungen 2019		24.000,00
erwarteter Gewinn 2019		80.000,00
Pauschaler Verlustrücktrag	15%	12.000,00
Herabsetzung der Vorauszahlungen		18.000,00
Überzahlung / Erstattung		6.000,00

Veranlagung 2019 in 2020

Gewinn 2019	80.000,00
Festzusetzende Steuer	24.000,00
Summe der Vorauszahlungen	18.000,00

Nachzahlung	<u><u>-6.000,00</u></u>
-------------	-------------------------

Zinslose Stundung unter dem Vorbehalt des Widerrufs

■ Variante 1

- Verlustrücktrag aus 2020 in 2019 mit Steuerminderung von mindestens EUR 6.000
- Stundung entfällt; keine Zinsen

■ Variante 2

- Kein Verlust 2020
- Gestundete Nachzahlung ist innerhalb eines Monats in 2020 zu entrichten; keine Zinsen



Inhaltsverzeichnis

1. Einführung
2. Verfahrensrechtliche Erleichterungen
3. Insbesondere: pauschaler Verlustrücktrag
4. Erfahrungen aus der Praxis

4. Erfahrungen aus der Praxis

- Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen: unkomplizierte Umsetzung
- Steuerstundungen: bis dato noch keine Steuerstundungen festgesetzt. Nach Auffassung der Finanzämter stünde nicht fest, dass im Zeitpunkt des Stundungsantrags tatsächlich keine ausreichende Liquidität im Fälligkeitszeitraum vorhanden sei
- Gewerbesteuerstundungen: unterschiedliche Erfahrungen
- Pauschaler Verlustrücktrag: noch keine Fälle

Gesetzesänderungen im Gesellschaftsrecht

insbesondere Erleichterung von Haupt- und Gesellschafterversammlungen

Philipp Rinke, LL.M

München, 19.05.2020



Inhaltsverzeichnis

1. Einführung
2. Hauptversammlungen der Aktiengesellschaft
3. GmbH, Vereine und Stiftungen
4. Weitere Regelungen
5. Ausblick

1. Einführung

- Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.03.2020
- Übergangsregelungen

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung
2. Hauptversammlungen der Aktiengesellschaft
3. GmbH, Vereine und Stiftungen
4. Weitere Regelungen
5. Ausblick

2. Hauptversammlungen der AG Fristen und Zeitpunkte

- Anwendbarkeit auch für Rechtsformen der KGaA und (grds. auch) SE
- Verkürzung von Fristen
 - Einberufung: 21 Tage vor HV (statt 30)
 - Record Date: 12. Tag vor HV (statt 21. Tag); Zugang des Nachweises: mindestens am 4. Tag vor HV
 - 125 AktG (Intermediäre, Aktionäre und Aktionärsvereinigungen): spätestens 12 Tage vor HV (statt 21)
- Zeitpunkt der Hauptversammlung
 - Innerhalb des Geschäftsjahres (statt in den ersten 8 Monaten)
 - SE: unverändert 6 Monate

2. Hauptversammlungen der AG Virtuelle Hauptversammlung

- Mit Zustimmung des Aufsichtsrats kann der Vorstand eine virtuelle Hauptversammlung abhalten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung (einschließlich Generaldebatte)
 - Stimmrechtsausübung der Teilnehmer über elektronische Kommunikation
 - Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation
 - Möglichkeit zum Widerspruch

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung
2. Hauptversammlungen der Aktiengesellschaft
3. GmbH, Vereine und Stiftungen
4. Weitere Regelungen
5. Ausblick

3. GmbH, Vereine und Stiftungen

- GmbH: Gesellschafterbeschlüsse in Textform oder durch schriftliche Abgabe der Stimmen auch ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter
- Vereins- und Stiftungsvorstände bleiben bis zur Abberufung oder Bestellung eines Nachfolgers im Amt
- Virtuelle Mitgliederversammlungen von Vereinen können auch ohne Ermächtigung in der Satzung abgehalten werden

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung
2. Hauptversammlungen der Aktiengesellschaft
3. GmbH, Vereine und Stiftungen
4. Weitere Regelungen
5. Ausblick

4. Weitere Regelungen

- Abschlagszahlung auf den Bilanzgewinn, sofern:
 - ein vorläufiger Abschluss für das vergangene Jahr einen Jahresüberschuss ergibt und
 - der Abschlag 50 % des Betrags nicht übersteigt, der nach Abzug der gesetzlichen oder satzungsgemäßen Zuführung zu den Gewinnrücklagen verbleibt und
 - die Hälfte des Bilanzgewinns des Vorjahres nicht übersteigt.
- Rückwirkende Umwandlung (Ausnahme Formwechsel) bis zu 12 Monate (statt 8); Anpassung der steuerlichen Rückwirkungszeiträume in § 9 S. 3 und § 20 Abs. 6 S. 1 und 3 UmwStG

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung
2. Hauptversammlungen der Aktiengesellschaft
3. GmbH, Vereine und Stiftungen
4. Weitere Regelungen
5. **Ausblick**

5. Ausblick

- Bewertung
- Maßnahmen de lege ferenda?

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Haben Sie noch Fragen?



Kontakt

- Haben Sie noch Fragen?
 - RA StB Philipp Rinke
 - philipp.rinke@crowe-kleeberg.de
 - Telefon: 089 55 983-144
 - Telefax: 089 55 983-200

- Weitere Informationen unter:
 - www.kleeberg.de

Covid 19: Die infizierte Lieferkette

Alexander Krüger



München, 19.05.2020



Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangssituation
2. Bestehende Vertragsbeziehungen
3. Neuabschluss von Verträgen
4. (Einstweiliger) Rechtsschutz

1. Ausgangssituation



? Was tun?

! Vertrag und Gesetz prüfen

- Vertrag: Höhere Gewalt-Klauseln, Selbstbelieferungs-Klauseln
- Gesetz: Unmöglichkeit, Störung der Geschäftsgrundlage

2. Bestehende Verträge Vertragliche Regelungen (1/2)

- Höhere Gewalt-Klausel: Voraussetzungen
 - Ist Corona als Höhere Gewalt (force majeure, act of god) im Sinne der Klausel anzusehen?

Betriebsfremd

+

Unvermeidbar

+

Unvorhersehbar

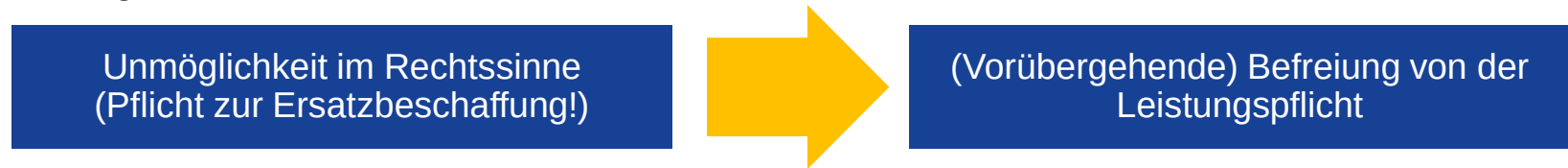
- Ist die Leistungspflicht aufgrund der Pandemie unmöglich oder unzumutbar erschwert?
 - Prüfung aller Umstände des Einzelfalls
 - Kein Befreien von „unliebsamen“ Verträgen mithilfe der Höhere Gewalt-Klausel

2. Bestehende Verträge Vertragliche Regelungen (2/2)

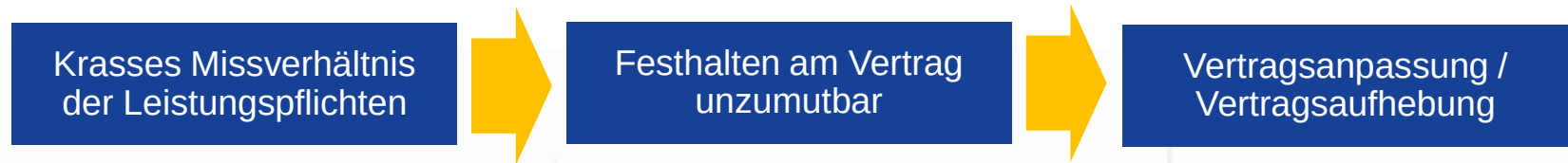
- Höhere Gewalt-Klausel: Rechtsfolge
 - (Vorübergehende) Befreiung von der Leistungspflicht
 - Schadensminderungspflicht, z.B. durch regelmäßige Information
 - Kündigung bei langanhaltendem Leistungshindernis
 - Ausschluss von Schadensersatz
 - Wichtig: In der Regel treten die Rechtsfolgen der Höhere Gewalt-Klausel nicht automatisch ein, der Leistungsverpflichtete muss sich darauf berufen

2. Bestehende Verträge Gesetzliche Ansprüche

- Unmöglichkeit, § 275 BGB



- Störung der Geschäftsgrundlage, § 313 BGB



- UN-Kaufrecht, Art. 79 CISG

3. Neuabschluss von Verträgen „Corona-Klausel“

- Aufnahme von Höhere Gewalt-Klauseln in die Verträge
- Sonderregelung für Corona („Corona-Klausel“)
 - Problem: Corona ist nicht mehr unvorhersehbar → Folge: Höhere Gewalt-Klauseln greifen nicht → Lösung: „Corona-Klausel“

„Den Parteien ist die COVID 19-Pandemie bekannt, deren konkrete Folgen und Auswirkungen sind derzeit aber noch nicht absehbar. Vor diesem Hintergrund gelten Leistungshindernisse (einschließlich Lieferverzögerungen), die im Wesentlichen durch die COVID 19-Pandemie verursacht sind (z.B. Werksschließungen, Massenerkrankung von Arbeitnehmern, Nicht-Belieferung durch Vorlieferanten, Ein-/Ausfuhrbeschränkungen oder -behinderungen), als höhere Gewalt.“

- Vorsicht: Klausel muss wirksam sein
 - Unwirksamkeit, wenn Risiken zu einseitig verteilt werden
 - Besser individualvertraglich vereinbaren als AGB verwenden

3. Neuabschluss von Verträgen Selbstbelieferungsvorbehalt

- Beschaffungsrisiko liegt grds. beim Unternehmer
- Verminderung des Risikos durch Selbstbelieferungsvorbehalt

*„Der Verkäufer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. (...)) **die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten**) verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat.“*

- Vorsicht bei Vereinbarung in AGB
 - Kongruentes Deckungsgeschäft erforderlich
 - Bei Verträgen mit Verbrauchern zusätzliche Anforderungen (Informations- und Rückerstattungspflicht), § 308 Nr. 8 BGB

4. (Einstweiliger) Rechtsschutz

- Hauptsacheverfahren
 - Klage auf Leistung oder Schadensersatz
 - Problem: Prozess dauert Monate bis Jahre
- Einstweiliger Rechtsschutz
 - Dringender Fall muss vorliegen
 - Vorwegnahme der Hauptsache nur ausnahmsweise zulässig; hier: sog. Leistungsverfügung
 - Auch denkbar in Auslandssachverhalten

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Haben Sie noch Fragen?



Kontakt

- Haben Sie noch Fragen?
 - RA StB Alexander Krüger
 - alexander.krueger@crowe-kleeberg.de
 - Telefon: 089 55 983-243
 - Telefax: 089 55 983-280
- Weitere Informationen unter:
 - www.kleeberg.de

Münchner Bilanzgespräche 2020

Termine und Themen unter www.muenchner-bilanzgespraeche.de

- 19. Mai 2020, 12.00 Uhr
Corona: Praxisfragen aus rechtlicher und steuerlicher Sicht
- 02. Juli 2020, 19.00 Uhr (ggfs. 12.00 Uhr)
Internationales Steuerrecht:
Anti-Steuervermeidungsrichtlinie
- 15. Oktober 2020, 19.00 Uhr
Erbschaftsteuer und Bewertungsfragen
- 26. November 2020, 19.00 Uhr
Aktuelles Steuer- und Bilanzrecht

Willkommen

Startseite
Veranstaltungen
Veranstaltungsort
Veranstalter
Anmeldung

Münchner Bilanzgespräche

Bei den Münchner Bilanzgesprächen, einer Kooperation zwischen der Reguvis Fachmedien GmbH, der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG sowie Schweitzer Fachinformationen, halten wir Sie regelmäßig über aktuelle Themen aus dem Bereich der nationalen und internationalen Rechnungslegung auf dem Laufenden. Neben Bilanzierungsthemen behandeln wir dabei auch wichtige Schnittstellen wie z.B. die Unternehmensbewertung oder Themen aus dem (Bilanz-) Steuerrecht. Anlassbezogen stellen wir jeweils aktuelle Trends und Praxisprobleme in den Fokus.

Mehrmals im Jahr laden wir Sie anlässlich der Münchner Bilanzgespräche zu Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen ein. Nach ein oder zwei themenbezogenen Referaten diskutieren wir gerne mit Ihnen unterschiedliche Standpunkte und freuen uns dabei auch auf Beiträge aus dem Auditorium. Das Ziel der Münchner Bilanzgespräche ist es, anhand der Erläuterungen und Diskussionen wichtige fachliche Inhalte und Herangehensweisen an schwierige Fragen zu vermitteln sowie den Teilnehmern Lösungsmöglichkeiten für praktische Probleme aufzuzeigen.

Im Anschluss an die Vorträge und Diskussionen laden wir Sie zu einem kleinen Imbiss ein und setzen bei diesem Get together gerne den (fachlichen) Gedankenaustausch fort. Die Münchner Bilanzgespräche stehen damit voll und ganz im Zeichen individueller Gespräche, lebhafter Diskussionen und einem fachbezogenen Networking.

Disclaimer / Copyright

■ Disclaimer

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten und Kunden sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die in diesem Dokument gegebenen Informationen beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, jedoch nicht einer neutralen Prüfung unterzogen haben. Die Herausgeber/Autoren übernehmen keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der hierin enthaltenen Informationen. Die in dieser Untersuchung vertretenen Meinungen stellen ausschließlich die Auffassungen der Herausgeber/Autoren dar und können sich jederzeit ändern; solche Meinungsänderungen müssen nicht publiziert werden.

■ Copyright-Vermerk

© 05/2020. Herausgeber dieses Werks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Werk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z. B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photo-mechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Werk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.